



Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 22. Oktober 2015

**Betreff: BMF-090100/0009-III/5/2015
Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz
1989, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Alternative Investment-
fonds Manager-Gesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Möglichkeit zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu § 48 Abs. 1 Z 6:

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass hier nur noch diejenigen Verpflichtungen nach §§ 82 bis 89 angeführt werden, die schon bislang nach § 48 Abs. 1 Z 6 sanktioniert werden konnten, aber nicht unter Art. 28a lit. a der Richtlinie 2004/109/EG fallen.

In der Aufzählung fehlen Verweise auf folgende Bestimmungen: § 82 Abs. 3, § 83 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 84 Abs. 1 und 2.

Zwecks Vereinheitlichung (vgl. die verwiesenen Bestimmungen in § 95a Abs. 1 Z 2) könnten die Verweise auch auf die noch nicht erfassten § 83 Abs. 3 und § 84 Abs. 3 bis 4 erstreckt werden, welche die Pflichten des Emittenten näher ausgestalten.

§ 83 Abs. 4 und § 84 Abs. 5 sind in der Aufzählung zu streichen. Hierbei handelt es sich um ein Recht des Emittenten, das mit einer Veröffentlichungspflicht verbunden ist. Bei mangelnder Anzeige an das Börseunternehmen und/oder fehlender Veröffentlichung erfolgt kein De-Listing. Eine zusätzliche Strafe ist demgegenüber nicht erforderlich.

Zu § 87 Abs. 6:

Wir sprechen uns erneut gegen diese Regelung aus, da sie zur Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU nicht erforderlich ist und von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht.

Emittenten der Wiener Börse als Wertpapierbörse haben die Möglichkeit, sich freiwillig durch vertragliche Vereinbarung mit dem Börseunternehmen zur Einhaltung von über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Zulassungs-, Transparenz- und Folgepflichten zu verpflichten. Wertpapiere von Emittenten, die sich den zusätzlichen Anforderungen unterwerfen, werden in die entsprechenden Marktsegmente gemäß Marktsegmentierung, in die derartige Wertpapiere zusammengefasst sind, einbezogen.

Wiener Börse AG, 1014 Vienna, Wallnerstraße 8
T +43 1 531 65 0, F +43 1 53297 40
info@wienerborse.at, www.wienerborse.at
FN 334022 i, HG Wien, Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz: Wien, DVR 4002353



cee stock exchange group



Die Pflichten für Emittenten des Prime Market, des Mid Market und des Corporates Prime waren bisher nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 13 BörseG, die unter Einbindung der Finanzmarktaufsichtsbehörde aufzustellen und zu ändern sind, geregelt. Die mit BGBl. I Nr. 98/2015 kundgemachten und am 26. November 2015 in Kraft tretende und im jetzigen Gesetzesvorschlag nur geringfügig abgeänderte Regelung führt dazu, dass lediglich die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsberichten – zusätzlich zur entsprechenden Regelung im Regelwerk Prime Market – in AGBs des Börseunternehmens veröffentlicht und von der FMA genehmigt werden muss. Dies stellt einen Systembruch dar, weil die sonstigen Aspekte der Beziehungen der Wiener Börse AG zu den Emittenten mittels Vertrag und nicht durch AGBs iSd BörseG geregelt sind.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ist durch Erwägungsgrund 5 der Richtlinie nicht intendiert. Erwägungsgrund 5 sieht vor, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt ist, in den nationalen Rechtsvorschriften die Veröffentlichung von häufigeren regelmäßigen Finanzvorschriften als Jahresfinanzberichten und Halbjahresfinanzberichten vorzuschreiben und schränkt die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten diesbezüglich ein.

Erwägungsgrund 5 stellt zuletzt aber klar, dass – unabhängig von der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten – Betreiber geregelter Märkte berechtigt sind, Veröffentlichungspflichten für Emittenten vorzusehen: „**Außerdem** kann der Betreiber eines geregelten Marktes von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an diesem Markt zugelassen sind, verlangen, dass sie in einigen oder allen Segmenten dieses Marktes zusätzliche Finanzinformationen veröffentlichen.“

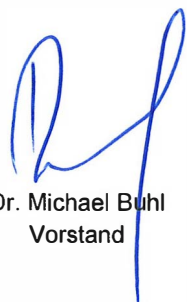
Daraus lässt sich nicht ableiten, dass eine derartige Vorgangsweise einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Betreiber geregelter Märkte werden in ihrem Verlangen, dass Emittenten zusätzliche Finanzinformationen veröffentlichen, von der Richtlinie in keiner Weise eingeschränkt. Vielmehr wird klargestellt, dass Betreibern geregelter Märkte diese Möglichkeit (weiterhin) offen steht. Keinesfalls sollte die Form vorgeschrieben werden, in der die entsprechenden Emittentenverpflichtungen festgelegt werden (AGB des Börseunternehmens gemäß § 13 BörseG), noch deren Inhalt (nicht strenger als IAS 34) vorgegeben werden. Auch eine Beschränkung der zusätzlichen Anforderungen auf lediglich ein Marktsegment lässt sich aus der Richtlinie nicht ableiten.

Wir ersuchen daher, die Regelung des § 87 Abs. 6 ersatzlos zu streichen; dies hat auch eine Streichung der Verweisbestimmungen in den §§ 81a Abs. 1 Z 9 und 82 Abs. 8 zur Folge.

Weiters regen wir an, in der linken Spalte der Textgegenüberstellung alle durch BGBl. I Nr. 98/2015 beschlossenen Änderungen zu berücksichtigen (vgl. etwa § 70).

Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Buhl
Vorstand

Wiener Börse AG



Mag. Birgit Kuras
Vorstand

